



█-Gutachtensüberprüfung im Zivilrecht

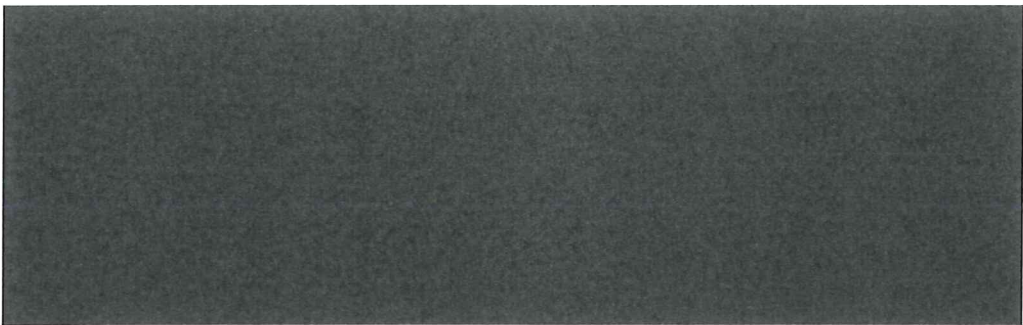
über

GA 97054, erstattet am 31. März 2022 durch die Erziehungsberatung █

für die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung



Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern



Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Rahmenbedingungen	3
2	Informationen zu den Sachverständigen	4
3	Grundsätze der Gutachtensüberprüfung	5
4	Gutachtensanalyse	7
4.1	Qualifikationen der beteiligten Personen	7
4.2	Grundhaltung, Orientierung an berufsethischen Richtlinien, Klarheit über die Rolle	9
4.3	Verantwortung für die Auftragsklärung	10
4.4	Vorbereitung	11
4.5	Erstgespräch, Einstieg in die Begutachtung	12
4.6	Exploration	13
4.7	Urteilsbildung	16
4.8	Einhaltung von Grundsätzen schriftlicher Gutachten	17
4.9	Gliederung und Aufbau	18
4.10	Umfang, Darstellung und Sprache	19
5	Beantwortung der Fragen	20
6	Literatur	21

1 Auftrag und Rahmenbedingungen

Mit Schreiben vom 14. April 2023 erteilte die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, namentlich [REDACTED] mit dem Auftrag das anonymisierte Gutachten 97054 der Erziehungsberatungsstellen (EB) [REDACTED] zu überprüfen. Das Gutachten wurde in einem gerichtlich angeordneten Verfahren erstellt und wurden anschliessend aufsichtsrechtlich gerügt. Die Überprüfung soll ermitteln, ob die geltenden Richtlinien bei der Erstellung des Gutachtens eingehalten wurde und ob dieses ausgewogen ist. Die Fragestellungen der Überprüfung lauten entsprechend:

1. Wurden die geltenden Richtlinien bei der Erarbeitung des Gutachtens eingehalten?
2. Ist das Gutachten ausgewogen?

[REDACTED] Die Gutachtensüberprüfung erfolgte in Zusammenarbeit mit [REDACTED]. Des Weiteren fanden im multiprofessionellen Team gemeinsame interne Fallbesprechungen zur Qualitätssicherung statt, die Gutachtensüberprüfung wurde zudem intern gegengelesen.

Die Beurteilungsgrundlage der vorliegenden Gutachtensüberprüfungen bestand in den von den jeweiligen Gutachtensteams an die Auftraggeber erstatteten Gutachten.

2 Informationen zu den Sachverständigen

Sachverständig [Redacted]

Qualifikationen: [Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

[Redacted]
[Redacted]

[Redacted]
[Redacted]

Sachverständig [Redacted]

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Supervision: [Redacted]

Qualifikationen: [Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

[Redacted]
[Redacted]

[Redacted]
[Redacted]

¹ <https://www.rechtspsychologie.ch/de/fachbereiche/gutachten/liste>

² <https://www.swissforensic.ch/>

3 Grundsätze der Gutachtensüberprüfung

Leitlinien statt Standards

In der Schweiz werden zur Beurteilung von Gutachten Leitlinien anstelle von Standards verwendet, um Expertise bei der Erstellung von Gutachten im Bereich des Familienrechts sicherzustellen. Leitlinien geben eine Richtung vor, haben jedoch keinen Vorrang vor der psychologischen Beurteilung und lassen Spielräume für die Anwendung im Einzelfall offen. Trotzdem haben sie Verbindlichkeit, weil sie Mindestanforderungen für alle familienrechtlichen Gutachten definieren. Der kontextbezogene Charakter des Begriffs "Kindwohl" erfordert eine flexible und differenzierte Herangehensweise, die durch die Leitlinien unterstützt wird.

Ein psychologisches Gutachten im Familienrecht basiert auf wissenschaftlichen Methoden und Techniken der Psychologie und hat das Ziel, eine Antwort auf eine Fragestellung des Auftraggebers zu finden. Es bezieht auch Nachbardisziplinen mit ein und berücksichtigt die familiäre Dynamik und das Umfeld.

Anforderungen an die Qualifikationen der Sachverständigen

Vor dem Hintergrund dessen, dass Gutachten zur Klärung von komplexen Sachverhalten eingesetzt werden, die einen entsprechenden Sachverstand bei der begutachtenden Person voraussetzen, kommt der Qualifikation der begutachtenden Person eine zentrale Bedeutung zu (vgl. Aebi, Steinbach & Vilen, 2020).

Die Leitlinien für die Auswahl von Sachverständigen im Familienrecht basieren auf dem besonderen Sachverstand und der Wissenschaftlichkeit ihrer Arbeit. In Bezug auf familienrechtliche Gutachten sind wissenschaftlich fundierte Kenntnisse aus den Bereichen Entwicklungspsychologie und -psychopathologie, Familienpsychologie, Pädagogik und pädagogische Psychologie, Schutz- und Risikofaktorenforschung, Scheidungsforschung, Elemente forensischer Psychologie und Schulpsychologie unverzichtbar. Diese setzen einen Abschluss in Psychologie auf Stufe Master oder höher sowie rechtliche Kenntnisse voraus.

Sachverständige müssen auch abschätzen, was wissenschaftliche Erkenntnisse für den Einzelfall bedeuten und Hypothesen generieren, um die Lücke zwischen nomothetischer Wissenschaft und idiographischem Einzelfall zu schliessen. Fundierte Fertigkeiten sind auch wichtig, einschliesslich Psychodiagnostik, Psychologie der Gesprächsführung und Entscheidungspsychologie, die durch langjähriges Training in einer anerkannten Institution mit berufsbegleitender Weiterbildung, Supervision und Intervision erworben werden können. Die Auswahl von Sachverständigen basiert auf formellen Aspekten und der Beurteilung der Eignung des Sachverständigen, um die spezifischen Anforderungen des Einzelfalls zu erfüllen.

Die Integration von interdisziplinären Aspekten und der Erwerb von Expertise ist komplex und erfordert langjähriges Training sowohl in der universitären Grundausbildung wie auch in der Praxis. Gerichte und Behörden prüfen formelle Voraussetzungen wie akademische Abschlüsse, langjährige Tätigkeit in anerkannten Institutionen und Weiterbildungen.

Orientierung geben Fachtitel wie Kinder- und Jugendpsychologie FSP, Rechtspsychologie FSP und Psychotherapie FSP/eidg. dipl. Psychotherapeutin. Die Verbände verlangen kontinuierliche Weiterbildung für Trägerinnen der Fachtitel.

Zur Sicherstellung der als für die Gutachtenserstellung notwendig erachteten fachlichen Kompetenzen eines Sachverständigen stellen die von der SGRP (Schweizerische Gesellschaft für Rechtspsychologie) erstellte Gutachterliste³ und SGFP (Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie) erstellte Titelträgerlisten⁴ den jeweiligen Goldstandard für zivil- beziehungsweise strafrechtliche Fragestellungen dar – die Liste wird laufend aktualisiert und ist für die Schweiz vollständig und repräsentiert somit den Gesamtpool hinreichend zur Gesamtverantwortungsübernahme qualifizierter Gutachter und Gutachterinnen.

Leitlinien für Sachverständige bei der Begutachtung

Attestieren die obenstehenden Anforderungen an die Qualifikationen der Sachverständigen die grundsätzliche Befähigung derselben zur Erstellung eines korrekten und verwertbaren Gutachtens, so ist damit (auch) die Erstellung eines Gutachtens gemäss den untenstehenden Leitlinien gemäss Aebi, Steinbach & Vilen (2020) gemeint, die sich wiederum auf den Begutachtungsprozess einerseits und das schriftliche Gutachten andererseits beziehen:

1. Grundhaltung, Orientierung an berufsethischen Richtlinien und Klarheit über die Rolle
2. Verantwortung für die Auftragsklärung
3. Vorbereitung
4. Erstgespräch, Einstieg in die Begutachtung
5. Exploration
6. Urteilsbildung
7. Einhaltung von Grundsätzen schriftlicher Gutachten
8. Gliederung und Aufbau
9. Umfang, Darstellung und Sprache

Während also die Anforderungen an die Qualifikation der Sachverständigen ihre Gutachtenskompetenz sicherstellt, ermöglicht den obenstehenden Kriterien eine inhaltliche Beurteilung von Gutachten, die nachfolgend vorgekommen wird.

³ <https://www.rechtspsychologie.ch/de/fachbereiche/gutachten/liste>

⁴

4 Gutachtensanalyse

4.1 Qualifikationen der beteiligten Personen

Anforderungen und Kriterien

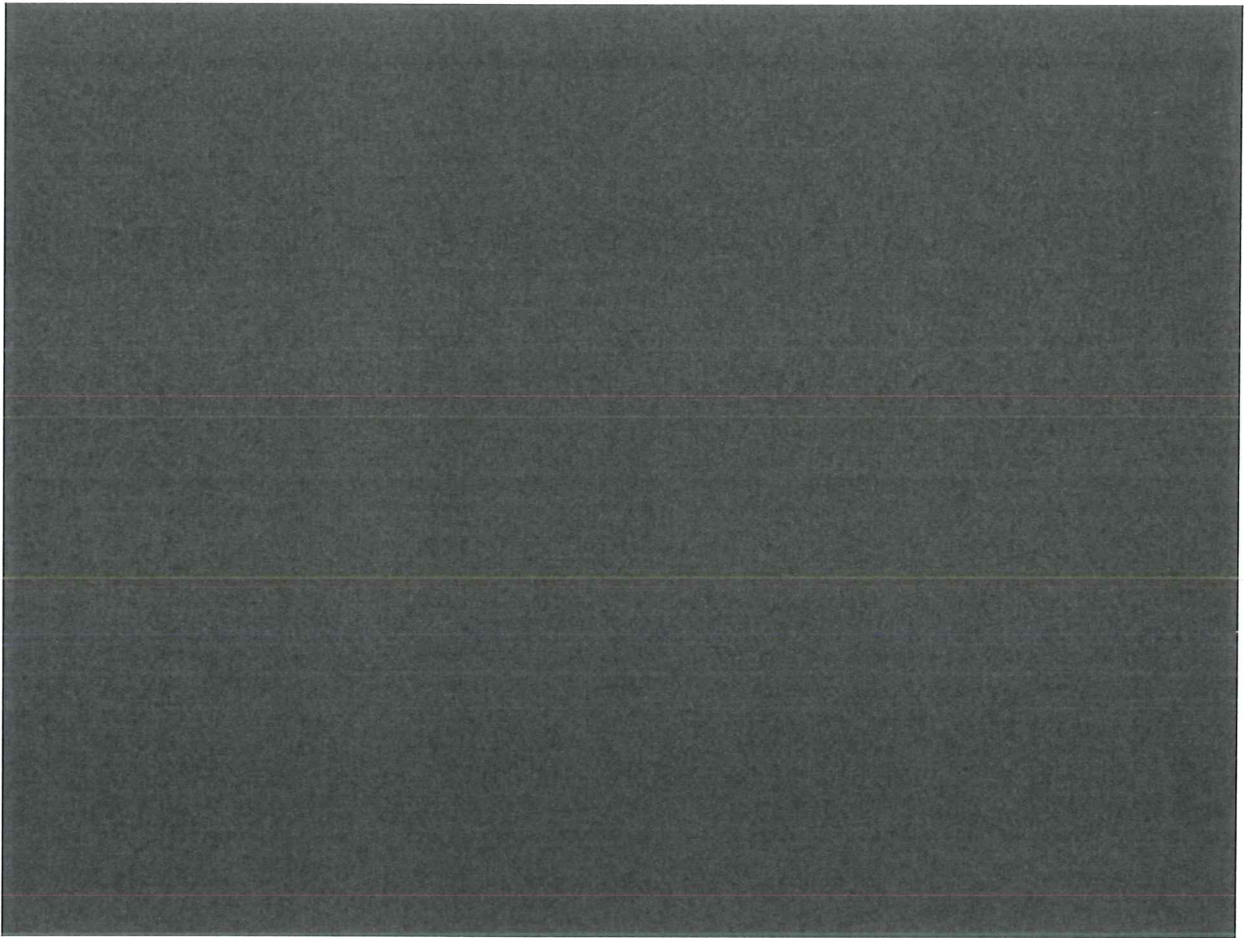
Die Qualifikationen eines Sachverständigen für Gutachtenerstellungen unterliegen drei Stufen der Beurteilung, die jeweils unterschiedliche Aspekte der fachlichen Kompetenz und Expertise reflektieren.

Die erste Stufe beinhaltet den akademischen Abschluss. Ein Sachverständiger sollte mindestens einen Masterabschluss in Psychologie besitzen. Dies bildet die grundlegende Voraussetzung und stellt sicher, dass eine fundierte theoretische Basis und Kenntnisse in verschiedenen relevanten Bereichen der Psychologie und Pädagogik vorhanden sind.

Die zweite Stufe ist die Erlangung von Fachtiteln, wie Kinder- und Jugendpsychologie FSP, Rechtspsychologie FSP und Psychotherapie FSP/eidg. dipl. Psychotherapeutin. Diese Zertifizierungen zeugen von einer vertieften Spezialisierung und einem Engagement für kontinuierliche Weiterbildung in den spezifischen Bereichen der Psychologie. Sie reflektieren außerdem die praktische Erfahrung und das Engagement für berufliche Exzellenz.

Die dritte und höchste Stufe ist die Zertifizierung als Gutachter durch professionelle Organisationen wie die SGRP oder die SGFP. Eine Aufnahme in deren Gutachter- oder Titelträgerlisten gilt als Goldstandard und sichert die vorhandene Sachkunde des Sachverständigen ab. Dies unterstreicht nicht nur die Kompetenz des Sachverständigen in seiner Disziplin, sondern auch seine Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse auf konkrete Fälle anzuwenden und qualitativ hochwertige, zuverlässige Gutachten zu erstellen.

Für die Erstellung von Gutachten ist aus fachlicher Sicht eine Qualifikation auf der höchsten Stufe erforderlich. Dies gewährleistet, dass der Sachverständige die notwendige Expertise und Erfahrung besitzt, um fundierte und sachkundige Beurteilungen vorzunehmen.



4.2 Grundhaltung, Orientierung an berufsethischen Richtlinien, Klarheit über die Rolle

Anforderungen und Kriterien

Die Arbeit von Sachverständigen im Familienrecht basiert auf verschiedenen ethischen und rechtlichen Grundlagen, wie der Europäische Menschenrechtskonvention⁵, der UN-Kinderrechtskonvention⁶ und landesrechtlichen Vorgaben. Dabei halten sie sich an berufsethische Richtlinien, die auch am "Meta-Code of Ethics" der Europäischen Vereinigung der Psychologenvverbände⁷ orientiert sind. Es gibt zudem Leitlinien zur Gutachtenerstellung im Familienrecht, welche Grundrechte und die Würde der Exploranden wahren und missbräuchliche Beziehungen verbieten. Es besteht Konsens, dass die Sachverständigenarbeit sich am Wohl des Kindes orientiert. Der Begriff "Kindswohl" ist ein Rechtsbegriff und wird als Gestaltungsauftrag für die Sachverständigen und als Orientierung am Einzelfall umschrieben. Für Dettenborn ist das Kindswohl eine günstige Relation zwischen der Bedürfnislage und den Lebensbedingungen eines Kindes. Die Sachverständigen haben keine beratende oder therapeutische Rolle, sondern sind beauftragt und legitimiert durch die Behörde. Sie sammeln entscheidungsorientiert und direktiv Fakten und intervenieren nur, wenn eine Gefährdung der beteiligten Personen möglich ist und nehmen dann Rücksprache mit der Auftraggeberin.

Beurteilung

Die Sachverständigen wenden kindgerechte Methoden unter der Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte an. Sie berücksichtigen das Wohl des Kindes und haben das Kind nicht unter Druck gesetzt, eine Entscheidung zu treffen. Stattdessen haben sie dem Kind deutlich gemacht, dass die Entscheidung nicht bei ihm liegt, und dass es frei erzählen darf, was es möchte. Dies zeigt Respekt für die Würde des Kindes und ist in Übereinstimmung mit den ethischen Richtlinien.

Es ist allerdings zu beachten, dass sie nicht explizit nach dem Willen des Kindes gefragt haben, was auch Teil des Kindswohls sein kann. Es ist wichtig, dass das Kind die Möglichkeit hat, seine Wünsche und Bedürfnisse auszudrücken, selbst wenn diese nicht die entscheidenden Faktoren in der Entscheidungsfindung sind.

Es ist zu konstatieren, dass die Sachverständigen eine potenzielle Bedrohung für das Wohl des Kindes erkannt haben und diese Erkenntnisse mit der zuständigen Behörde teilen. Das deutet auf eine angemessene Ausübung ihrer Rolle hin, um das Wohl des Kindes zu schützen.

Zusammengefasst: Die Sachverständigen haben ethische Richtlinien hinreichend befolgt und einen kindzentrierten Ansatz gewählt. Der explizite Kindswille wurde nicht erhoben.

⁵ https://www.echr.coe.int/documents/convention_deu.pdf

⁶ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention#pdf>

⁷ https://www.europsy.at/download/5643292ee08cfc76be000027/EFPA_Metacode_deutsch.pdf

4.3 Verantwortung für die Auftragsklärung

Anforderungen und Kriterien

Vor Annahme eines Gutachtensauftrags werden verschiedene Kriterien geprüft, bevor dieser angenommen wird. Dabei werden mögliche Ablehnungsgründe wie Befangenheit, Beziehungen oder behördliche Verhältnisse sowie therapeutische Beziehungen berücksichtigt. Zudem prüfen Sie ihre eigene Sachkunde und zeitliche Kapazität und weisen den Auftrag zurück, falls diese nicht zur Auftrags Erfüllung hinreicht. Falls die vereinbarte Frist nicht eingehalten werden kann, wird eine begründete Anfrage auf Fristerstreckung gestellt.

Beurteilung

Es gibt keine Hinweise darauf, dass mögliche Ablehnungsgründe wie Befangenheit, Beziehungen oder behördliche Verhältnisse sowie therapeutische Beziehungen in der vorliegenden Situation übersehen oder nicht berücksichtigt wurden.

Ein zu beanstandender Punkt besteht in der fehlenden Gutachter-Zertifizierung der hauptverantwortlichen Sachkunde somit nicht durch diese Qualifikation abgesichert ist. Auch eine Supervision durch eine Person mit der entsprechenden Zertifizierung kann diesen Aspekt nur teilweise relativieren, wobei jedoch auch nicht über eine entsprechende Zertifizierung verfügte. Aus dem Gutachten wird nicht ersichtlich, in welcher Form und in welchem Umfang das vorliegende Gutachten supervidiert wurde und ob es sich um eine interne oder externe Supervision handelte.

4.4 Vorbereitung

Anforderungen und Kriterien

Vor dem Beginn der Begutachtung bereiten sich die Sachverständigen durch ein sorgfältiges Aktenstudium vor, um die Vorgeschichte zu verstehen und Fehler zu vermeiden. Sie formulieren Hypothesen, um einen neutralen, ergebnisoffenen Zugang zu gewährleisten, und behandeln ethische Konflikte frühzeitig. Die Sachverständigen planen ihr Vorgehen, einschliesslich der Entscheidung, ob die Begutachtung allein oder zu zweit durchgeführt werden soll, unter Berücksichtigung von Faktoren wie dem Geschlecht der Sachverständigen und zusätzlichen Vorkehrungen, die getroffen werden müssen. Sie erstellen einen Untersuchungsplan und einen Leitfaden für das Erstgespräch.

Beurteilung

Die Nachvollziehbarkeit dessen, auf welchen Informationsquellen die Zusammenfassung der Ausgangslage beruht, ist nicht gegeben. Es ist nicht ersichtlich, welche Anknüpfungstatsachen berücksichtigt wurden – und welche nicht. Die Sachverständigen haben somit wichtige Aspekte im Prozess der Gutachtenerstellung vernachlässigt. Die Vorbereitung auf die Begutachtung, insbesondere durch ein gründliches Aktenstudium, ist unerlässlich, um die Vorgeschichte zu verstehen und Fehler zu vermeiden.

Die fehlende Transparenz hinsichtlich des hypothesengeleiteten Vorgehens und der Verfasser der verschiedenen Teile des Gutachtens wirft Fragen zur Struktur und Methodik des Gutachtens auf. Es ist essenziell, dass die Sachverständigen Hypothesen formulieren, um einen neutralen und ergebnisoffenen Ansatz zu gewährleisten, und dass sie klar darlegen, wer welche Teile des Gutachtens erstellt und welche Befunde erhoben hat.

Die Unklarheit darüber, ob ein Untersuchungsplan oder Gesprächsleitfäden erstellt wurden, wirft weitere Fragen zur Sorgfalt und Planung der Sachverständigen auf. Solche Instrumente sind grundlegend für eine systematische Untersuchung und könnten die Qualität und Glaubwürdigkeit des Gutachtens beeinträchtigen, wenn sie fehlen.

Zusammengefasst weist das Gutachten deutliche Mängel auf, die die Qualität und Zuverlässigkeit der Ergebnisse in Frage stellen. Es wäre empfehlenswert, dass die Sachverständigen diese Aspekte adressieren und transparenter in ihrer Methodik und Dokumentation werden.

4.5 Erstgespräch, Einstieg in die Begutachtung

Anforderungen und Kriterien

Im Rahmen der Begutachtung von Kindswohlgefährdungen ist das Erstgespräch mit den betroffenen Kindseltern von grosser Bedeutung. Die Sachverständigen klären dabei die Fragestellung und den Ablauf transparent und weisen auf die Einhaltung von Datenschutz und Schweigepflicht hin. Die Kindseltern werden über ihre Mitwirkungspflicht informiert und sollen für eine aktive Teilnahme gewonnen werden, wobei das Kindwohl im Zentrum steht. Die Exploranden haben ein gewisses Recht auf Selbstbestimmung, jedoch müssen die Sachverständigen bei der Auftragserfüllung und Sicherung des Kindwohls die fachlich nötigen und ethisch vertretbaren Vorgehensweisen bestimmen. Unnötige Belastungen der Exploranden müssen vermieden werden.

Beurteilung

Die Sachverständigen haben nicht dokumentiert das Erstgespräch in adäquater Weise eingeleitet zu haben, was als intransparent und fehlerhaft zu beurteilen ist. Der Klärung der Rahmenbedingungen mit den Exploranden sollte dazu dienen, die Fragestellung und den Ablauf transparent zu klären und die Eltern über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des Gutachtensprozesses zu informieren. Es sollte auch dazu dienen, auf die Einhaltung von Datenschutz und Schweigepflicht hinzuweisen.

Die Tatsache, dass dies nicht dokumentiert wurde, wirft Fragen hinsichtlich der Sorgfalt der Sachverständigen auf. Es ist nicht klar, ob die Eltern vollständig über den Prozess und ihre Rechte und Pflichten informiert wurden, was möglicherweise zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen führen könnte.

Die mangelnde Dokumentation der Klärung der rechtlichen und gutachtenssachbezogenen Rahmenbedingungen entspricht nicht der fachlich nötigen und ethisch vertretbaren Vorgehensweisen. Es ist essenziell, unnötige Belastungen für die Exploranden zu vermeiden und das Recht auf Selbstbestimmung zu respektieren, während gleichzeitig das Wohl des Kindes gesichert wird.

Zusammengefasst weist das Gutachten aufgrund der obengenannten Versäumnisse im Bereich des Erstgesprächs Mängel auf.

4.6 Exploration

Anforderungen und Kriterien

Die Exploration hat das Ziel, eine nachweisbare Faktenlage zu erarbeiten. Informationen und Erkenntnisse aus verschiedenen Quellen und Methoden werden trianguliert, qualifiziert und auch Konsistenz geprüft. Die Sachverständigen müssen dafür verschiedene Datenquellen heranziehen und vielfältige Untersuchungsmethoden kombinieren, wie zum Beispiel Gespräche mit den Kindseltern, den Kindern, neuen Partnern, Referenzpersonen, Personen aus dem Umfeld der Kinder, medizinische und therapeutische Fachkräfte, sozialpädagogische Familienhilfe und Beistände. Diese Gespräche werden durch psychologische Untersuchungen der Kinder, Hausbesuche und Interaktions- und Verhaltensbeobachtungen ergänzt.

Im Sorgerechts- oder Besuchsgutachten müssen die Sachverständigen in der Exploration eine Symmetrie bezüglich beider Elternteile sicherstellen, das heisst Evaluationskriterien und Vorgehensweisen müssen für beide Kindseltern gleich sein. Ausserdem achten die Sachverständigen darauf, zeitnahe und abwechselnde Gespräche und Abklärungen mit beiden Elternteilen durchzuführen. Falls eine Abweichung nötig ist, sollte dies begründet werden.

Die Wissenschaftlichkeit der Begutachtung bezieht sich einerseits auf die zu untersuchenden Inhalte. Evidenzbasiert bedeutet in Bezug auf Themen der Exploration, dass "Forschungsergebnisse nicht geeignet sind, den Einzelfall zu beantworten, sondern nur Hypothesen zu formulieren erlauben." Die Sachverständigen übersetzen die Fragestellung in psychologische Hypothesen, operationalisieren einzelne Schritte und gestalten die Exploration in diesem Sinne. Im Rahmen der Definition von Kindeswohl, welche das Kind, die Kindseltern und deren Passung im Fokus hat, stehen die Kindseltern als verantwortliche primäre Bezugspersonen im Zentrum, und elterliche Kompetenzen müssen daher umfassend untersucht werden. Wissenschaftlichkeit bezieht sich weiter auch auf die Methodik des Vorgehens, beispielsweise auf die Verwendung evidenzbasierter Strategien der Gesprächsführung, Diagnostik, Urteilsbildung und Entscheidungsfindung.

Die Sachverständigen untersuchen immer auch das Kind selber, bei mehreren Kindern jedes Kind einzeln – sofern der durch die Untersuchung zu erzielende Erkenntnisgewinn in einem positiven Verhältnis zu den mit der Untersuchungshandlung eingehenden Belastung für das Kind steht. In der Gesprächsführung mit dem Kind orientieren sie sich an professionellen Vorgaben und informieren das Kind über Auftrag und Vorgehen. Sie erforschen auch die Perspektive und den Willen des Kindes und führen alle Untersuchungen schonend und altersgerecht durch. Sie erheben den Entwicklungsstand des Kindes und prüfen, ob die physischen und psychosozialen Grundbedürfnisse des Kindes gedeckt sind. Die Befindlichkeit des Kindes und Auffälligkeiten bis hin zu Psychopathologien werden untersucht. Bei Bedarf führen die Sachverständigen eine klinische Anamnese durch und verwenden dazu auch Diagnosemanuale und -verfahren. Dabei werden auch fremdanamnestic Angaben eingeholt, und ergänzend werden testtheoretisch fundierte diagnostische Verfahren verwendet.

Beurteilung

Im Rahmen der Exploration sind die Sachverständigen den Anforderungen und Kriterien nicht vollständig gerecht geworden. Zwar wurden verschiedene Referenz- und Fachpersonen befragt und Hausbesuche durchgeführt, doch insbesondere die Schlüsselbereiche Psychopathologie, Befindlichkeit und kognitives Leistungspotential wurden nicht hinreichend untersucht.

Die Verwendung des Verfahrens F.A.R.E. (Familien-Aufstellung-Rekonstruktion-Exploration) wirft Fragen auf. Es wurde nur deskriptiv dargestellt und nicht interpretiert, und es wurden keine Angaben zu Validität, Reliabilität und Objektivität des Verfahrens gemacht, aus gutachterlicher Sicht handelt es sich dabei (wenn überhaupt) eher um ein therapeutisches als ein gutachterliches Hilfsmittel ohne Aussagekraft. Darüber hinaus wurde es als Methode zur Darstellung "emotionaler Bindungen und hierarchischer Strukturen" beschrieben, doch es ist unklar, warum es in diesem Zusammenhang angewendet wurde und wie es zur Faktenlage beiträgt, zumal es im weiteren Verlauf nicht mehr berücksichtigt wurde. Bei dem Instrument handelt es sich um ein projektives Verfahren und ist somit aus gutachterlicher Sicht nicht nur gänzlich untauglich zum Einsatz in der Diagnostik, sondern ist aufgrund seiner inhaltlichen Charakteristika als aus der Zeit gefallenes Relikt zu bezeichnen, das auf einem überholten Familienbild basiert.

Die Sachverständigen übernahmen ausserdem ohne weitere Überprüfung eine Verdachtsdiagnose einer Aufmerksamkeits-Hyperaktivitäts-Störung. Dabei wäre Klärung der Diagnose – zumindest aber eine differenzierte Diskussion derselben – für die Beurteilung der Übereinstimmung zwischen kindlichen Bedürfnissen und elterlicher Erziehungsfähigkeit sowie für die Beurteilung dessen, was bei der Ausgestaltung der elterlichen Sorge zu beachten ist, relevant gewesen – insbesondere da die Empfehlung zumindest zum Teil auf der vermeintlich vorhandenen Störung beruht:

„Obschon I. sich bei beiden Eltern sehr wohl fühlt, eine gute Beziehung mit ihnen pflegt und beide Eltern erziehungsfähig sind, beurteilen wir in diesem Fall die alternierende Obhut nicht als das geeignete Obhutmodell, speziell für ein Kind mit vermuteten ADS-Symptomen. Denn für Kinder mit ADS ist die alternierende Obhut besonders herausfordernd, da sie hohe Anforderungen an die Selbstorganisation stellt, womit Kinder mit ADS typischerweise Schwierigkeiten haben.“

Es sei zudem angemerkt, dass im Gutachten mehrfach sowohl die Diagnose „ADS“ wie auch „ADHS“ thematisiert werden, wobei der Aspekt der Hyperaktivität nirgends diskutiert wird, in der Fragebeantwortung jedoch dann lediglich „ADS“ vorkommt.

Abschliessend wurden keine diagnostischen Hilfsmittel wie Fragebögen oder geeignete Testverfahren eingesetzt, die zur Beurteilung des kognitiven Entwicklungsstands von Kindern zur Verfügung stehen. Diese Lücke im Prozess könnte zu einer unvollständigen oder verzerrten Darstellung des Zustands des Kindes führen, zumal die Einschätzung lediglich auf einer Blickdiagnostik beruht, wobei dieses Vorgehen auch im Hinblick auf vermeintliche Charaktereigenschaften der Eltern (*„Frau S. ist durch das Gerichtsverfahren um I. emotional belastet, scheint jedoch trotzdem Fröhlichkeit und Leichtigkeit beibehalten zu haben.“*) angewandt wurde, dies obwohl gerade in diesem Bereich eine Vielzahl etablierter testpsychologischer Verfahren zur Verfügung stünde.

Ebenfalls als schwerwiegend zu beurteilen ist die fehlende Herleitung des gemäss Gutachten beim Kind vorhandenen Loyalitätskonflikts, diese imponiert als verkürzt und nicht nachvollziehbar:

„Aufgrund der elterlichen Konflikte und der gegenwärtig offenen Frage der Obhut- und Sorgeberechtigung besteht bei I. eine erhebliche Belastung, und sie befindet sich in einem Loyalitätskonflikt. Dies zeigt sich in Äusserungen, die sie gegenüber der Kindesmutter, Fachpersonen oder Bezugspersonen gemacht hat. Auch ihr Verhalten im Kontakt mit den Gutachtern lässt auf einen Loyalitätskonflikt schliessen.“

Zusammenfassend lässt die Durchführung der Exploration und die Methodik in diesem Gutachten einige wichtige Aspekte ausser Acht und wird in Bezug auf die bestehenden Anforderungen und Kriterien als unzureichend beurteilt.

4.7 Urteilsbildung

Anforderungen und Kriterien

Die fundierte Exploration ist notwendig, um ein umfassendes Fallverständnis zu entwickeln und Fragen zu beantworten. Dabei sollten Sachverständige ihre Haltung und mögliche Verzerrungen in ihren Urteilen reflektieren. Die Erarbeitung der Faktenlage erfordert die Einbeziehung epistemisch robuster und belegbarer Fakten, die konsistent über verschiedene Quellen und Zeiträume hinweg sind. Ein Verständnis des Kindeswohls ist von zentraler Bedeutung und sollte auf bekannten Wirkfaktoren basieren. Sachverständige sollten auch alternative Lösungen abwägen, um die bestmögliche Lösung für das Kind zu erreichen.

Die Sachverständigen überprüfen jedes Gutachten spätestens in der Phase der Urteilsbildung in einer Intervention oder Supervision, sodass das Mehraugenprinzip spielt. Dabei muss darauf geachtet werden, dass dies nicht zu einem Bestätigungsritual wird und keine Verantwortungsdiffusion entsteht (Aebi 2018, Tietze 2012). Die Sachverständigen sind gehalten, kritische Rückmeldungen offen entgegenzunehmen (EFPA 2005), dabei hilft eine Fehlerkultur ihrer Institution. Das Mehraugenprinzip ist besonders wichtig, um mögliche Fehler zu vermeiden, die Qualität der Entscheidung zu erhöhen und die Akzeptanz der Entscheidung bei den Betroffenen zu steigern.

Beurteilung

Obwohl an der Erstellung des Gutachtens drei Personen beteiligt waren, wurden Art, Umfang und Ergebnisse interner Besprechungen oder Supervisionen nicht dokumentiert. Dies lässt Fragen zur umfassenden Reflexion und Überprüfung des Gutachtens sowie zur Anwendung des Mehraugenprinzips offen. Die fehlende Dokumentation verunmöglicht, die Tiefe der Untersuchung, die Einbeziehung verschiedener Perspektiven und die Überprüfung potenzieller Bias oder Verzerrungen zu beurteilen. Insbesondere die fehlende Aktenzusammenfassung und der mangelnde Einsatz von validierten diagnostischen Instrumenten beeinträchtigen die Gewinnung einer robusten und belegbaren Faktenlage, die konsistent über verschiedene Quellen und Zeiträume hinweg ist.

Des Weiteren ist es wichtig zu erwähnen, dass eine ausreichende Überprüfung und Supervision dazu beitragen, mögliche Fehler zu vermeiden, die Qualität der Entscheidung zu erhöhen und die Akzeptanz der Entscheidung bei den Betroffenen zu steigern. Aus diesen Gründen wird der Aspekt der Urteilsbildung als unzureichend beurteilt.

4.8 Einhaltung von Grundsätzen schriftlicher Gutachten

Anforderungen und Kriterien

Das Gutachten muss vollständig sein und alle vorgegebenen Tatsachen sowie die Befundtatsachen, die der Sachverständige ermittelt hat, wiedergeben. Dabei müssen alle Fragen beantwortet werden und die Expertenfragen dürfen nicht ohne faktische Grundlage und Begründung beantwortet werden. Das Gutachten muss widerspruchsfrei, schlüssig und nachvollziehbar sein, was für einen fundierten Entscheid unverzichtbar ist. Die Nachvollziehbarkeit ist auch Grundlage für die Legitimierung gegenüber den Betroffenen und kann deeskalierend wirken. Eine einvernehmliche Lösung mit den Betroffenen ist zwar wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig, da das Kindeswohl auch ohne Konsens gewährleistet werden muss.

Beurteilung

Das vorgelegte Gutachten weist Mängel in der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit auf. Aufgrund des mangelhaften Aktenverzeichnisses ist nicht ersichtlich, dass alle relevanten Fakten und Befunde ausreichend berücksichtigt wurden. Zudem fehlen konkrete Begründungen für die vorgenommenen Bewertungen und Schlussfolgerungen, was es verunmöglicht, den vorgelegten Befund als schlüssig und widerspruchsfrei zu betrachten. Diese Mängel können die Legitimität des Gutachtens gegenüber den Betroffenen untergraben und das Potential zur Deeskalation beeinträchtigen. Während es verständlich ist, dass eine einvernehmliche Lösung mit den Betroffenen nicht immer möglich ist, sollte dennoch gewährleistet sein, dass das Gutachten auf einer soliden und vollständig dokumentierten Faktenbasis beruht, um das Kindeswohl sicherzustellen.

4.9 Gliederung und Aufbau

Anforderungen und Kriterien

Das Gutachten gliedert sich in Einleitung, Sachverhalt, Aktenzusammenfassung, Darstellung von Aussagen und Befunden, darauffolgend und davon deutlich getrennt kommt ein Interpretationsteil und danach die Empfehlungen.

Zur Einleitung gehören: Anschrift, Datum, Nennung der Personalien und des Aktenzeichens, Anrede der auftraggebenden Person mit Funktionsbezeichnung, Abriss des Auftrags und Nennung der Fragen. Weiter eine Auflistung der Gespräche und Untersuchungen mit Datumsangaben, Nennung schriftlicher Quellen und ein Überblick über die Struktur des Gutachtens.

Im folgenden Sachverhalt wird der Vorlauf geschildert, der zum Auftrag geführt hat; zudem werden relevante Anknüpfungstatsachen beschrieben.

Im nächsten Teil werden Aussagen und Befunde dargestellt, wobei alle Aussagen in der gebotenen Kürze zusammengefasst, aber ohne Auslassungen dargestellt werden. Weiter werden alle Befunde aus Untersuchungen dargestellt. Alle relevanten Akten werden zusammengefasst. Wichtig ist, dass hier keine Interpretationen vorgenommen werden.

Erst danach folgt der Interpretationsteil. Die Beurteilung sollte auf den zuvor aufgeführten Informationen beruhen. Es werden vorangehend dargestellte Befunde im Licht der Fragestellung interpretiert (APA 2010). Die Faktenlage wird herausgearbeitet und strukturiert (siehe Urteilsbildung oben). Nicht eindeutig interpretierbare Daten (beispielsweise aus spielbasierten Techniken, kreativen Produkten der Kinder) sind keine argumentativen Hauptbausteine, sie können bestenfalls ergänzend härtere Fakten unterstützen. Es soll nachvollziehbar ein Fallverständnis dargestellt werden. Dieses ist systemisch und multifaktoriell, so breit wie die Exploration, eine Einengung auf singuläre Faktoren verbietet sich. Die Sachverständigen stellen Szenarien dar, diskutieren Vor- und Nachteile vorgeschlagener Regelungen im Licht des Kindeswohls und wägen diese ab. Sie orientieren sich dabei an der Verhältnismässigkeit (so wenig Eingriff wie möglich, aber so viel wie notwendig). Bei ambulanten Massnahmen skizzieren sie Willigkeit und Fähigkeit der Eltern, weiter voraussichtliche Wirksamkeit und Risiken. Sie stellen Möglichkeiten einer Verlaufskontrolle dar. Im Licht dieser Diskussion werden die Fragen vollständig beantwortet und weitere sachdienliche Feststellungen gemacht. Stets muss deutlich werden, auf welche psychologischen Konzepte sich die im Gutachten verwendete Begrifflichkeiten beziehen.

Beurteilung

Im vorgelegten Gutachten fehlen in mehreren Bereichen wichtige Elemente, was seine Qualität beeinträchtigt. Es fehlen eine klare Darstellung der Aktenlage, es ist unklar welche Akten genau berücksichtigt wurden, der Verweis „Einsicht in die Gerichtsakten von I.; Stand vom 28.10.2021“ behebt diesen Mangel nicht. Darüber hinaus wird kein Überblick über die Struktur des Gutachtens gegeben, die betroffenen Personen nirgends übersichtlich und mit ihrer Funktion aufgelistet. Im Abschnitt über den Sachverhalt wird der Vorlauf des Auftrags beschrieben, aber es gibt keine ausführliche Darstellung relevanter Anknüpfungstatsachen. Der Interpretationsteil des Gutachtens stellt keine klare Verbindung zu den zuvor aufgeführten Informationen her. Zudem fehlt eine ausführliche Diskussion von Szenarien, Vorteilen und Nachteilen vorgeschlagener Regelungen. Die Antworten auf die gestellten Fragen sind nicht vollständig und es gibt keine weiteren sachdienlichen Feststellungen.

Insgesamt entspricht das Gutachten nicht den Anforderungen und Kriterien, die für eine fundierte Beurteilung des Falles notwendig sind. Dies beeinträchtigt die Qualität des Gutachtens.

4.10 Umfang, Darstellung und Sprache

Anforderungen und Kriterien

Gutachten sollen in angemessener Länge verfasst werden und keine unnötigen Wiederholungen enthalten. Der Umfang variiert je nach Fragestellung und Anzahl der zu begutachtenden Personen und umfasst normalerweise 20-45 Seiten, es sei denn, es handelt sich um spezielle Fragestellungen. Die Form des Gutachtens muss nachvollziehbar sein und eine klare Struktur aufweisen, gepaart mit einer gepflegten Darstellung und einer Paginierung. Eine verständliche Sprache und kurze Sätze sollten verwendet werden, Fachbegriffe werden erklärt oder wenn möglich vermieden. Fremdauskünfte werden im Konjunktiv dargestellt, kritische Aspekte werden würdevoll behandelt, ohne dass Fakten abgeschwächt werden. Literaturangaben werden in der Regel vermieden, da Sachverständige mit entsprechender Kenntnis der Forschungsliteratur ausgewählt werden. Wissenschaftlichkeit beruht nicht auf Einzelbefunden, sondern auf einem breiten Korpus anerkannter Erkenntnisse und Theorien. In Einzelfällen können jedoch Zitate oder Literaturangaben gemacht werden, insbesondere bei speziellen Fragestellungen oder aus rhetorischen Gründen.

Beurteilung

Das Gutachten erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Länge und Verständlichkeit weitgehend. Es enthält keine unnötigen Wiederholungen und die verwendete Sprache ist verständlich und respektvoll, auch bei der Behandlung kritischer Aspekte. Fachbegriffe werden vermieden und Fremdauskünfte korrekt im Konjunktiv wiedergegeben.

Allerdings fehlt das Inhaltsverzeichnis, was eine klare und übersichtliche Strukturierung des Gutachtens beeinträchtigt und die Nachvollziehbarkeit erschwert. Des Weiteren enthält das Gutachten keine Literaturangaben. Obwohl diese in der Regel vermieden werden, können sie in einigen Fällen zur Untermauerung spezieller Fragestellungen oder zur Belegung von Aussagen nützlich sein. Insgesamt erfüllt das Gutachten die Anforderungen, es könnten jedoch Verbesserungen in Bezug auf die Strukturierung und eventuell die Einbeziehung von Literaturangaben vorgenommen werden.

5 Beantwortung der Fragen

1. Wurden die geltenden Richtlinien bei der Erarbeitung des Gutachtens eingehalten?

Die vorliegenden Gutachtensüberprüfung ergab, dass das untersuchte Gutachten im Hinblick auf die Kriterien: „Qualifikationen der beteiligten Personen“, „Verantwortung für die Auftragsklärung“, „Vorbereitung“, „Erstgespräch, Einstieg in die Begutachtung“, „Exploration“, „Urteilsbildung“, „Einhaltung von Grundsätzen schriftlicher Gutachten“ und „Gliederung und Aufbau“ als mangelhaft zu beurteilen ist.

Insbesondere die Mängel in den Kriterien „Qualifikation der beteiligten Personen“, „Vorbereitung“, „Erstgespräch, Einstieg in die Begutachtung“, „Exploration“ und „Urteilsbildung“ werden in ihrer Kombination im Hinblick auf die Gesamtqualität des Gutachtens als erheblich eingestuft.

Insgesamt wurden die geltenden Richtlinien bei der Erarbeitung des Gutachtens **nicht hinreichend eingehalten**.

2. Ist das Gutachten ausgewogen?

Unter Ausgewogenheit im Hinblick auf psychologische Begutachtungen im Familienrecht eine faire, gerechte und objektive Beurteilung aller relevanten Aspekte und Parteien im Kontext der jeweiligen familiären Situation. Dies bedeutet, dass Sachverständige unvoreingenommen und unparteiisch agieren und alle relevanten Informationen sorgfältig berücksichtigen sollte.

Ein ausgewogener Ansatz erfordert, dass das Kindeswohl an erster Stelle steht, und vor dem Hintergrund der Erziehungsfähigkeit der jeweiligen Elternteile berücksichtigt wird.

Ausgewogenheit bedeutet auch, dass der Gutachter eine gründliche und umfassende Analyse aller vorliegenden Informationen durchführt und die Schlussfolgerungen auf soliden wissenschaftlichen Erkenntnissen und Praktiken basieren. Es ist wichtig, dass jeder Aspekt der Ausgangslage angemessen berücksichtigt wird, und dass keine vorgefassten Meinungen oder Vorurteile den Begutachtungsprozess beeinflussen.

Vor dem Hintergrund der zur Beurteilung der Ausgewogenheit gefundenen Mängel hinsichtlich der Kriterien: „Vorbereitung“, „Erstgespräch, Einstieg in die Begutachtung“, „Exploration“ sowie „Urteilsbildung“ wird das Gutachten als **nicht hinreichend ausgewogen** beurteilt.

6 Literatur

- Aebi, M., Imbach, L., Holderegger, N., & Bessler, C. (2018). Jugendstrafrechtliche Gutachten in der Schweiz: Anforderungen aus juristischer, psychologischer und psychiatrischer Sicht. *Aktuelle Juristische Praxis (AJP)*, 12, 1461-1477.
- Aebi, T., Steinbach, J., & Vilén, L. (2020). Leitlinien für psychologische Gutachten im Familienrecht. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)*(1), 1-23.
- Dettenborn, H. (2017) Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. München: EFPA European Federation of Psychologists' Associations (2005) Meta-Code of Ethics. Brüssel: Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (Hrsg.) (2007). Leitlinien zur Diagnostik und Therapie von psychischen Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter. Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.
- Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde e.V. (DGPPN). Internetlink: <http://www.awmf.org> (Juli 2011).
- Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N. & Sass, H. (Hrsg.) (2007). Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 1 bis 5. Heidelberg: Steinkopff Verlag.
- Grossmann, K. & Grossmann, K. E. (2006). Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Herpetz-Dahlmann, B. et al. (2007). Entwicklungspsychiatrie. Biologische Grundlagen und die Entwicklung psychischer Störungen. Stuttgart: Schattauer.
- Lempp, R., Schütze, G. & Köhnken, G. (Hrsg.) (2003). Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. Darmstadt: Steinkopff.
- Oerter, R. & Montada, L. (2002). Entwicklungspsychologie. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Petermann, F. & Wiedebusch, S. (2008). Emotionale Kompetenz bei Kindern. Klinische Kinderpsychologie. Göttingen: Hogrefe.
- Remschmidt, H., Schmidt, M. H. & Poustka, F. (Hrsg.). (2006). Multiaxiales Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO. Bern: Verlag Hans Huber.
- Tietze, K.O. (2012) Kollegiale Beratung: Problemlösungen gemeinsam entwickeln. Reinbek: Rowohlt, 5. Aufl.
- Venzlaff, U. & Foerster, K. (2004). Psychiatrische Begutachtung. München-Jena: Urban & Fischer.
- Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (2008). Psychologische Gutachten. Berlin: Springer.

